

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von

RA Dr. Wolfgang Höller

Bernardgasse 1 / 2, 1070 Wien (im Folgenden
kurz "**Rechtsanwalt**")

Stand: November 2023

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für sämtliche außergerichtlichen, gerichtlichen, behördlichen und sonstigen Tätigkeiten, Beratungen und (Vertretungs-)Handlungen des Rechtsanwalts, die für oder im Namen des Mandanten erbracht werden.
- 1.2 Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass mit der Beauftragung und/oder Bevollmächtigung des Rechtsanwalts der Vertrag zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt ("**Mandatsvereinbarung**") und diese AGB die Rechtsbeziehung zwischen ihm und dem Rechtsanwalt regeln (das "**Mandat**"). Bei Widersprüchen zwischen den AGB und der Mandatsvereinbarung geht die Mandatsvereinbarung vor.
- 1.3 Diese AGB gelten sowohl für Unternehmer gemäß § 1 Abs 1 Z 1 Konsumenschutzgesetz (KSchG), für die ein Geschäft (das Mandat) zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (im Folgenden "**Unternehmer**") als auch für Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, für die das Geschäft (das Mandat) nicht zum Betrieb ihres allfälligen Unternehmens gehört (im Folgenden "**Verbraucher**"). Sofern und soweit in diesen AGB unterschiedliche Regelungen für Unternehmer und Verbraucher enthalten sind, wird darauf explizit hingewiesen.

- 1.4 Der Rechtsanwalt behält sich eine Aktualisierung dieser AGB vor. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage des Rechtsanwalts abrufbar (www.hoellerlaw/impressum).

2 Auftrag | Vollmacht

- 2.1 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, wie dies zur Erfüllung des Mandats für den Rechtsanwalt notwendig und/oder zweckdienlich erscheint. Ändert sich die Rechtslage nach der Beendigung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der Rechtsanwalt ist insbesondere berechtigt, den Mandanten in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber sonstigen Behörden zu vertreten, einen Vergleich abzuschließen, Geld und Geldwerte für den Mandanten entgegenzunehmen und deren Entgegennahme rechtsgültig zu bestätigen, (Stell)Vertreter mit gleicher oder beschränkter Vollmacht zu bestellen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Rechtsanwalt für angemessen und/oder erforderlich hält. Der Mandant hat auf Wunsch des Rechtsanwalts eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen.
- 2.3 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen des Rechtsanwalts oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 2.4 Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf

- Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den "Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes" (RL-BA 2015)) oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDK) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung von Rechtsanwälten unvereinbar ist, ist der Rechtsanwalt berechtigt, Weisungen des Mandanten abzulehnen. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
- 2.5 Der Rechtsanwalt wird als Rechtsberater in Bezug auf die rechtlichen Aspekte des Mandats, so wie in der Mandatsvereinbarung festgelegt, tätig. Steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Angelegenheiten (einschließlich gebührenrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fragen) werden vom Rechtsanwalt nur übernommen, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, berät der Rechtsanwalt außerdem nicht zu außenwirtschaftlichen Fragestellungen wie Sanktionen und Embargos.
- 2.6 Der Rechtsanwalt erbringt zu keinem Zeitpunkt nicht-juristische Beratungsleistungen wie etwa zu geschäftlichen, kommerziellen, finanziellen, technischen, buchhalterischen oder informationstechnologischen Aspekten.
- 3 Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**
- 3.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, den Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 3.2 Während des aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Wird der Rechtsanwalt als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragssteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist der Rechtsanwalt von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

4 Unterbevollmächtigung | Substitution

Der Rechtsanwalt darf in gerichtlichen Verfahren im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

5 Einbeziehung externer Berater

5.1 Der Rechtsanwalt kann bei der Auswahl und der Beauftragung von externen Beratern sowie bei der Koordination der beauftragten Tätigkeiten unterstützen, wird diesbezüglich aber nur nach bestem Wissen tätig und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Fähigkeiten und Leistungen dieser Personen.

5.2 Die allfällige (Sub-)Beauftragung eines externen Beraters im Zusammenhang mit dem Mandat erfolgt im Namen des Mandanten. Insbesondere ist ein hinzugezogener Berater dem Mandanten gegenüber direkt verantwortlich.

6 Honorar | Barauslagen

6.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar gemäß den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen und kundgemachten Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts durch den Mandanten letztgültigen Fassung.

6.2 Sofern die Verrechnung des Honorars des Rechtsanwalts nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Grundlage eines Stundensatzes schriftlich vereinbart wurde, ist die kleinste verrechenbare Zeiteinheit 5 (fünf) Minuten.

6.3 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem

Rechtsanwalt der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann; ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

6.4 Es wird die Wertbeständigkeit des Honorars vereinbart. Der Rechtsanwalt behält sich das Recht vor, jährlich – frühestens aber drei Monate nach Beginn des Mandats – eine Indexanpassung des vereinbarten Honorars auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 ("VPI 2020") – je nach Entwicklung des VPI 2020 nach oben oder nach unten - vorzunehmen. Als Bezugsgröße für die erstmalige Indexanpassung dient die für das Monat des Mandatsbeginns veröffentlichte Indexzahl des VPI 2020. Bei einer Wertanpassung ist die neue Indexzahl des VPI 2020 die neue Ausgangsgrundlage für die jeweils nächste Anpassung.

6.5 Sämtliche Honorarangaben verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (bzw vergleichbarer Steuern) und Barauslagen, sofern nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass es sich um Brutto-Beträge handelt.

6.6 Das Honorar beinhaltet insbesondere keine Auslagen für Gerichts- und Eintragungsgebühren, Reise- und Hotelkosten, Übersetzungskosten oder Notar- und Beglaubigungsgebühren.

6.7 Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgeblich ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt der Honorarnote widerspricht.

6.8 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend

bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

7 Rechnungslegung

7.1 Der Mandant verpflichtet sich, die in den Honorarnoten des Rechtsanwalts ausgewiesenen Honorare, Gebühren und Auslagen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Falls Zahlungen an den Rechtsanwalt im Zusammenhang mit Honorarnoten des Rechtsanwalts gesetzlichen Abzügen oder Einbehalten unterliegen oder im Zuge der Zahlung ein sonstiger Abzug (zB Bankspesen) erfolgt, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein zusätzliches Honorar im Ausmaß der vorgeschriebenen Abzüge und/oder Einbehalte, sodass der Rechtsanwalt das in Rechnung gestellte Honorar, Gebühren und/oder Auslagen in voller Höhe erhält.

7.2 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen

Honorare zum Jahresabschluss- bzw Bilanzstichtag angeführt werden.

7.3 Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorauszahlungen zu verlangen.

7.4 Der Rechtsanwalt kann vom Mandanten eine oder mehrere Honorarvorauszahlungen (Akonto) für den zu erwartenden Aufwand für einen zukünftigen Zeitraum oder für bestimmte Schritte fordern. Die Honorarvorauszahlungen werden auf die regulären Honorarnoten angerechnet und ein allfälliger Restbetrag ohne Zinsen an den Mandanten rückerstattet.

7.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind Honorarnoten nach Erhalt unverzüglich und ohne Abzüge in Euro zahlbar und fällig.

7.6 Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er dem Rechtsanwalt auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

7.7 Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er dem

- Rechtsanwalt auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 7.8 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwalts – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 7.9 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwalts. Ist der Mandant Verbraucher, so gilt dies nur, sofern und soweit Leistungen des Rechtsanwalts aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.
- 7.10 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten vollkommen unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwalts anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 7.11 Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Honorar direkt vom Mandanten begehren.
- 8 Interessenskonflikte**
- 8.1 Vor Übernahme eines Mandats führt der Rechtsanwalt eine interne
- Konfliktprüfung durch und wird das Ergebnis dem Mandanten mitteilen.
- 8.2 Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er diesen dem Rechtsanwalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, standesrechtlicher und interner Regelungen darf der Rechtsanwalt für einen oder mehrere Gesellschafter oder verbundene Unternehmen oder Mitbewerber eines Mandanten handeln, deren Interessen nicht notwendigerweise vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen, und/oder für andere Mandanten, die Mitbewerber sind oder die der Mandant als solche betrachtet.
- 8.4 Tritt während des Mandats ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen das (weitere) Handeln für den Mandanten, so hat der Rechtsanwalt das Recht, die Mandatsvereinbarung gemäß Punkt 17 zu beenden. In diesem Fall haftet der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Mandats ergeben.
- 9 Vertraulichkeit**
- 9.1 Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 9.2 Ausgenommen von der Vertraulichkeitsverpflichtung von davon sind (i) Offenlegungen mit Einverständnis des Mandanten, (ii) gesetzlich, gerichtlich oder behördlich gebotene oder

- zulässige Offenlegungen, (iii) Offenlegungen an Aufsichtsbehörden, (iv) Offenlegungen von öffentlich zugänglichen Informationen, (v) Offenlegungen (auf vertraulicher Basis) an die Haftpflichtversicherung(en) des Rechtsanwalts, (Versicherungs-)Vermittler, Wirtschaftsprüfer und berufsmäßigen Berater, sofern dies für die Erfüllung von rechtlichen und vertraglichen (Mandats-)Verpflichtungen erforderlich ist.
- 9.3 Sobald Informationen öffentlich bekannt gemacht wurden oder öffentlich zugänglich sind, ist der Rechtsanwalt zur Offenlegung berechtigt, dass er für den Mandanten in dieser Angelegenheit tätig geworden ist. Nicht öffentliche Details des Mandats werden ohne das Einverständnis des Mandanten aber auch in diesem Fall keinesfalls veröffentlicht. In diesem Zusammenhang erklärt der Mandant außerdem sein Einverständnis, dass der Rechtsanwalt für diesen Zweck dessen Namen, Marke und Logo verwenden darf.
- 9.4 Die Tatsache, dass der Rechtsanwalt über vertrauliche Informationen betreffend den Mandanten und sein Unternehmen verfügen, hindert den Rechtsanwalt nicht, andere Parteien zu beraten, selbst wenn die vertraulichen Informationen für diese Parteien relevant sein könnten. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Punkt 9 sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 10 Compliance | Meldepflichten**
- 10.1 Gemäß den geltenden Compliance-Vorschriften, insbesondere der Anti-Geldwäsche-Vorschriften und des EU-Meldepflichtgesetzes, hat der Rechtsanwalt unter Umständen strenge gesetzliche Sorgfalts-, Überwachungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Auskünfte und Nachweise über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Mandanten. Der Mandant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt vor Erfüllung dieser Pflichten nicht tätig werden darf und auch nicht tätig wird.
- 10.2 Insbesondere wenn durch einen Auftrag eine dauerhafte Geschäftsbeziehung begründet wird und/oder das Mandat ein Geschäft mit einem Volumen von mehr als EUR 15.000 betrifft und den Verkauf und/oder Kauf von Immobilien oder Unternehmen, die Vermögensverwaltung, die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung von (Treuhand-)Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen sowie die Beschaffung der für die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel beinhaltet, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, strenge Mandantenprüfungsmaßnahmen durchzuführen.
- 10.3 Zur Erfüllung der Sorgfalts-, Überwachungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten wird der Mandant dem Rechtsanwalt alle notwendigen oder angeforderten Informationen und/oder Unterlagen in angemessener Frist übermitteln.
- 11 Haftungsbeschränkung**
- 11.1 Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind:
- 11.1.1 Eine Haftung des Rechtsanwalts sowie eine Haftung des Mandanten für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere

- auch Punkte 11.1.3 und 11.1.4).
- 11.1.2 Eine Haftung des Rechtsanwalts sowie eine Haftung des Mandanten für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn auf oder im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.1.4).
- 11.1.3 Die Haftungsausschlüsse gemäß Punkten 11.1.1 und 11.2.2 gelten für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat.
- 11.1.4 Keiner der Haftungsausschlüsse gemäß Punkt 11.1 gilt in Bezug auf Personenschäden.
- 11.2 Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind:
- 11.2.1 Die Haftung des Rechtsanwalts für allfällige Verluste, Kosten, Auslagen oder Schäden sowie die Haftung des Mandanten für allfällige Verluste, Kosten, Auslagen oder Schäden ist mit einem Gesamthöchstbetrag von EUR 2.400.000 (Euro zwei Millionen vierhunderttausend) beschränkt (siehe dazu insbesondere auch Punkte 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.6).
- 11.2.2 Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2.1 gilt für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat.
- 11.2.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2.1 gilt nicht bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 11.2.4 Eine Haftung des Rechtsanwalts sowie eine Haftung des Mandanten für Schäden im Zusammenhang mit dem Mandat, die durch leichte oder schlicht grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.2.6).
- 11.2.5 Eine Haftung des Rechtsanwalts sowie eine Haftung vom Mandanten für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit dem Mandat ist ausgeschlossen (siehe dazu insbesondere Punkt 11.2.6).
- 11.2.6 Keine der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gemäß Punkt 11.2 gilt in Bezug auf Personenschäden.
- 11.2.7 Der Haftungshöchstbetrag gemäß Punkt 11.2 bezieht sich auf einen Versicherungsfall.

Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) aus diesem Versicherungsfall ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche entsprechend zu kürzen, wobei die insgesamt Haftung des Rechtsanwalts für diesen Versicherungsfall jedenfalls mit dem Haftungshöchstbetrag gemäß Punkt 11.2 gedeckelt ist.

- 11.3 Der Rechtsanwalt ist nur gegenüber dem Mandanten haftbar und verantwortlich, nicht aber gegenüber Dritten.

12 Verjährung | Präklusion

- 12.1 Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Davon unberührt bleiben gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers.

- 12.2 Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (einschließlich gesetzliche Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem

Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

13 Geistiges Eigentum

- 13.1 Der Mandant ist berechtigt, vom Rechtsanwalt verfasste Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandat sowie für ergänzende Zwecke zu verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts.

- 13.2 Der Rechtsanwalt räumt keinerlei Rechte, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Urheber- und Nutzungsrechte, an von Dritten verfassten Unterlagen oder sonstigen Werken ein, die der Rechtsanwalt im Zusammenhang mit dem Mandat an den Mandanten weitergibt oder weitergegeben hat.

14 Kommunikation

- 14.1 Erklärungen des Rechtsanwalts an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte (E-Mail-)Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können auch E-Mail abgegeben werden.

- 14.2 Die digitale Kommunikation beinhaltet verschiedene Risiken wie insbesondere Verzögerungen, Unzustellbarkeit,

Datenkorruption, Hacking, Datenauslesung, unberechtigte Änderungen und sonstige Eingriffe Dritter. Die Vertraulichkeit von Informationen kann dadurch gefährdet sein. Darüber hinaus können durch diese digitale Kommunikation Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder sonstige Malware übertragen werden. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Schäden, die durch solche Vorfälle entstehen.

- 14.3 Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt auf verschiedene Arten mit ihm kommuniziert, insbesondere von Dritten bereitgestellte digitale Lösungen verwendet, einschließlich der Kommunikation per E-Mail, Internet, Video-, Audio- und Online-Konferenzen sowie Voice-over-IP.

15 Aktführung

- 15.1 Der Rechtsanwalt wird nach Beendigung der Mandatsvereinbarung dem Mandanten auf Verlangen Urkunden im Original (soweit vorhanden) zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 15.2 Sofern der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke ((digitale) Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, steht dem Rechtsanwalt ein Kostenersatzanspruch für die Zurverfügungstellung der verlangten Unterlagen zu.
- 15.3 Der Rechtsanwalt führt Akten in Papier- und/oder elektronischer Form. Alle Unterlagen in Zusammenhang mit dem Mandat werden vom Rechtsanwalt (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

16 Datenschutz

- 16.1 Bei der Erbringung von (Rechts)Dienstleistungen des Rechtsanwalts und zur Prozessoptimierung ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Mandanten und auch personenbezogene Daten von Vertragspartnern, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten des Mandanten zu verarbeiten. Soweit der Mandant solche Daten zur Verfügung stellt, darf der Rechtsanwalt davon ausgehen, dass er dazu berechtigt ist.
- 16.2 Der Rechtsanwalt verarbeitet personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen finden sich dazu in der Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.hoellerlaw.at/datenschutz).

17 Beendigung des Mandats

- 17.1 Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts bleibt davon unberührt.
- 17.2 Im Falle der Auflösung wird der Rechtsanwalt den Mandanten noch für die Dauer von 14 Tagen vertreten, sofern und soweit dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Für diesen Zeitraum gebührt dem Rechtsanwalt ebenfalls ein Honorar. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht wünscht.
- 17.3 Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses, aus welchem Grund immer, ist das gesamte offene Honorar des Rechtsanwalts samt Barauslagen, allfälligen Gebühren und Aufwendungen von

Dritten sowie gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer unverzüglich fällig.

- 17.4 Ungeachtet einer Beendigung bleiben Punkt 9 (*Vertraulichkeit*), Punkt 10 (*Compliance | Meldepflichten*), Punkt 11 (*Haftungsbeschränkung*), Punkt 12 (*Verjährung | Präklusion*), Punkt 13 (*Geistiges Eigentum*), Punkt 14.3 (*Aktführung*), Punkt 16 (*Datenschutz*), Punkt 18 (*Anwendbares Recht | Gerichtsstand*) und Punkt 19.2 (*Abtretungsverbot*) weiterhin wirksam.

18 Anwendbares Recht | Gerichtsstand

- 18.1 Diese AGB sowie die gesamte Mandatsbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Rück- und/oder Weiterverweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
- 18.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mandatsbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten, diesen AGB und/oder der Mandatsvereinbarung, einschließlich dem Zustandekommen, der Verletzung, der Auflösung, der Gültigkeit oder der Nichtigkeit, sind ausschließlich die sachlich für 1010 Wien zuständigen Gerichte zuständig. Ist der Mandant Verbraucher, gilt die gesetzliche Gerichtsstandregelung gemäß § 14 KSchG.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürften zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 19.2 Ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Rechtsanwalts ist die teilweise oder gänzliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Mandatsvereinbarung oder die

Übertragung der Vertragsposition (Vertragsübernahme) vom Mandanten an Dritte unzulässig.

- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.